

Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Anpassungen bezüglich Verwendung von proprietary margin zur
Deckung von Kundenpositionen

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Kapitel I Allgemeine Bedingungen

[...]

Abschnitt 1 ALLGEMEINE CLEARING-BESTIMMUNGEN

[...]

3 Allgemeine Bestimmungen zur MARGIN

[...]

3.3 MARGIN-CALL

3.3.1 Reicht in Bezug auf die jeweilige GRUNDLAGENVEREINBARUNG der Gesamtwert der in Bezug auf ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN, ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN, SEGREGIERTE MARGIN bzw. NET OMNIBUS MARGIN tatsächlich gelieferten ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE nicht aus, um die Sicherheiten zu stellen, die zur Erfüllung der jeweiligen MARGIN-VERPFLICHTUNG erforderlich sind, so verlangt die Eurex Clearing AG von dem CLEARING-MITGLIED bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Termin die Lieferung (zusätzlicher) ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERTE maximal in Höhe der MARGIN-VERPFLICHTUNG (ein „**MARGIN-CALL**“) entsprechend den besonderen Regelungen der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. der NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN.

3.3.2 Das CLEARING-MITGLIED kann sich durch Mitteilung an die Eurex Clearing AG entscheiden, für Zwecke der Lieferung von (zusätzlichen) ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN gemäß Ziffer 3.3.1, bei einem MARGIN-CALL in Bezug auf ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN (falls die GEGENSTANDSBASIERTE ZUORDNUNG die ANWENDBARE ZUORDNUNGSMETHODE ist), SEGREGIERTE MARGIN bzw. NET OMNIBUS MARGIN, einen Betrag ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld zu bestimmen, der vom CLEARING-MITGLIED der Eurex Clearing AG in Bezug auf und als Teil der ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN tatsächlich geliefert (und nicht rückerstattet) wurde, um den jeweils anwendbaren MARGIN-CALL ganz oder teilweise zu erfüllen, wenn und soweit der Gesamtwert aller ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE, die als Sicherheit für die ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN tatsächlich geliefert wurden, die dann

anwendbare MARGIN-VERPFLICHTUNG übersteigt, es sei denn, dass das betreffende CLEARING-MITGLIED und die Eurex Clearing AG etwas Abweichendes vereinbaren.

Die Folgen der Entscheidung, (zusätzliche) ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE gemäß dieser Ziffer 3.3.2 zu liefern, sind in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN geregelt.

[...]

Abschnitt 2 GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN

[...]

2 Inhalt der CLEARING-VEREINBARUNG und der GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN

[...]

2.2 Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von EIGENTRANSAKTIONEN und ELEMENTARY OMNIBUS TRANSAKTIONEN sowie für die Lieferung und Rücklieferung der MARGIN in Form von Geld oder der VARIATION MARGIN

[...]

2.2.4 Vorbehaltlich Ziffer 3.2.2 Abs. (2) und (3) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN bedeutet der Ausdruck „**tatsächlich geliefert**“ in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN zu jedem Zeitpunkt und in Bezug auf einen ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERT und eine ELEMENTARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG:

- (i) die Gutschrift eines ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTES in Form von Geld auf dem betreffenden Geldkonto der Eurex Clearing AG bzw. die tatsächliche Gutschrift auf dem INTERNEN ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN-KONTO gemäß Ziffer 6.3.1.3 bzw. Ziffer 6.3.2.3, oder

[...]

[...]

4 Konten der CLEARING-MITGLIEDER

[...]

4.2 Internes Margin-Konto; Zuordnung

[...]

4.2.1 Falls die WERTBASIERTE ZUORDNUNG die ANWENDBARE ZUORDNUNGSMETHODE ist, wird vorbehaltlich der Ziffern 6.3.1.3 und 6.3.2.3, der jeweilige PROPORTIONALE MARGIN-ANTEIL

- (i) aller Gutschriften und Abbuchungen von WERTPAPIEREN im PFANDDEPOT und alle verpfändeten oder freigegebenen WERTPAPIERE unter Verwendung von XEMAC oder CmaX; und
- (ii) aller täglichen Geld-Gutschriften oder -Belastungen des GELDKONTOS DES CLEARING-MITGLIEDS oder eines Fremdwährungskontos des CLEARING-MITGLIEDS in Bezug auf MARGIN.

der ELEMENTARY PROPRIETARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG bzw. der ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG zugeordnet und auf dem INTERNEN ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN-KONTO bzw. dem INTERNEN ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN-KONTO erfasst.

Hierbei gilt:

~~„NET OMNIBUS MARGIN-UNTERDECKUNG“ bezeichnet zu jedem Zeitpunkt den Betrag um den der Gesamtwert der MARGIN-VERPFLICHTUNGEN gemäß der NET-OMNIBUS CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN den Wert der tatsächlich in Bezug auf NET-OMNIBUS MARGIN gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE übersteigt.~~

„PROPORTIONALER MARGIN-ANTEIL“ bezeichnet zu jedem Zeitpunkt und

(i) in Bezug auf die ELEMENTARY PROPRIETARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG, einen von der Eurex Clearing AG bestimmten Anteil, der sich aus der folgenden ~~Berechnung~~Berechnung ergibt: Eins (1) abzüglich des jeweils für die ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG festgelegten PROPORTIONALEN MARGIN-ANTEILS und

(ii) in Bezug auf die ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG, einen von der Eurex Clearing AG bestimmten Anteil, der dem Verhältnis des (x) ZUGEWIESENEN ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN WERTS zum (y) Gesamtwert aller gemäß dieser GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE ~~entspricht~~entspricht.

~~„SEGREGIERTE MARGIN-UNTERDECKUNG“ bezeichnet zu jedem Zeitpunkt und in Bezug auf eine Grundlagenevereinbarung zwischen Eurex Clearing AG und Clearing-Mitglied gemäß der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN den Betrag um den der Gesamtwert der MARGIN-VERPFLICHTUNGEN für die jeweilige GRUNDLAGENVEREINBARUNG den Gesamtwert aller als SEGREGIERTE MARGIN für diese GRUNDLAGENVEREINBARUNG tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE übersteigt.~~

~~„UNGEZALHTER VM/NP-BETRAG“ bezeichnet zu jedem Zeitpunkt und in Bezug auf eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG den Gesamtbetrag der VARIATION MARGIN und NETTOPRÄMIEN, der zugunsten der Eurex Clearing AG unter der jeweiligen GRUNDLAGENVEREINBARUNG zu diesem Zeitpunkt aufgelaufen, aber noch nicht tatsächlich geliefert worden ist, vorbehaltlich eines Mindestbetrags von Null.~~

„Zugewiesener Elementary Omnibus Margin Wert“ bezeichnet zu jedem Zeitpunkt den Gesamtwert der ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN, die der ELEMENTARY OMNIBUS-

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

GRUNDLAGENVEREINBARUNG zugewiesen ist und durch die Eurex Clearing AG festgelegt wird als Gesamtwert aller gemäß dieser GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE, abzüglich ~~(+)~~ der MARGIN-VERPFLICHTUNG in Bezug auf die ELEMENTARY PROPRIETARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG, ~~(ii) der Summe aller SEGREGIERTEN MARGIN-UNTERDECKUNGEN (iii) des Betrags einer etwaigen NET OMNIBUS MARGIN-UNTERDECKUNG (iv) der Summe Ungezahlter VM/NP-Beträge in Bezug auf die ELEMENTARY GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN und sonstige GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN~~, vorbehaltlich eines Mindestbetrags von Null und eines Höchstbetrags in Höhe der MARGIN-VERPFLICHTUNG in Bezug auf die ELEMENTARY ~~OMNIBUS~~OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG.

4.2.2 Falls die GEGENSTANDSBASIERTE ZUORDNUNG die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, werden vorbehaltlich der Ziffern 6.3.1.3 und 6.3.2.3,

(i) [...]

(ii) [...]

[...]

6 Die MARGIN

[...]

6.3 MARGIN-CALL

6.3.1 Margin-Calls und Lastschriftverfahren vor dem Ende eines GESCHÄFTSTAGES

6.3.1.1 Stellt die Eurex Clearing AG zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem Ende eines GESCHÄFTSTAGES fest, dass der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Bezug auf ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN oder die ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN niedriger ist als die jeweilige MARGIN-VERPFLICHTUNG bezüglich der jeweiligen ELEMENTARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG, auf die sich die jeweilige MARGIN bezieht, so verlangt die Eurex Clearing AG von dem CLEARING-MITGLIED bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt die Lieferung (zusätzlicher) ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERTE bis maximal in Höhe der betreffenden MARGIN-VERPFLICHTUNG.

6.3.1.2 ~~Falls die GEGENSTANDSBASIERTE ZUORDNUNG die ANWENDBARE ZUORDNUNGSMETHODE ist, Soweit ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE noch nicht durch das CLEARING-MITGLIED in Bezug auf einen MARGIN-CALL gemäß Ziffer 6.3.1.1 geliefert worden sind, ist die kann die~~ Eurex Clearing AG berechtigt (und ohne dem CLEARING-MITGLIED gegenüber dazu verpflichtet zu sein, wird sie zu oder um den genannten Zeitpunkt) einen Betrag in Höhe des angeforderten Betrages der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der ALLGEMEINEN CLEARING-

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

BESTIMMUNGEN per Lastschrift vom GELDKONTO DES CLEARING-MITGLIEDS einziehen. ~~Eine solche Falls die GEGENSTANDSBASIERTE ZUORDNUNG die ANWENDBARE ZUORDNUNGSMETHODE ist, erfüllt eine solche Lastschrift erfüllt nicht die den~~ betreffenden MARGIN-~~VERPFLICHTUNG-CALL in Bezug auf die ELEMENTARY PROPRIETARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG bzw. die gemäß der~~ ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG (und hat folglich ~~auch keine~~ Erhöhung des jeweiligen RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHES zur Folge), ~~sondern stellt eine vom CLEARING-MITGLIED gemäß der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gelieferte Sicherheit in Bezug auf die ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN dar. Falls die WERTBASIERTE ZUORDNUNG die ANWENDBARE ZUORDNUNGSMETHODE ist, erfüllt eine solche Lastschrift den betreffenden MARGIN-CALL in Bezug auf die jeweilige, gemäß Ziffer 4.2.1 zu bestimmende ELEMENTARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG (und hat folglich eine Erhöhung des jeweiligen RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHES zur Folge).~~

Zur Klarstellung: Nichteinhaltung der anwendbaren MARGIN-VERPFLICHTUNG (im Ganzen oder teilweise) durch das CLEARING-MITGLIED stellt einen BEENDIGUNGSGRUND gemäß Ziffer 7.2.1 Abs. (1) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN dar.

6.3.1.3

Trifft ein CLEARING-MITGLIED die Entscheidung, (zusätzliche) ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld gemäß Ziffer 3.3.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN in Bezug auf einen MARGIN-CALL hinsichtlich der ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN zu liefern, dann:

- (i) ist die Eurex Clearing AG verpflichtet, die entsprechende Lastschrift auf dem INTERNEN ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN-KONTO und die entsprechende Gutschrift auf dem INTERNEN ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN-KONTO vorzunehmen, wobei die betreffende Geld-Gutschrift der ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG zugeordnet wird, und
- (ii) wird der diesbezügliche RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH entsprechend reduziert, nachdem die Eurex Clearing AG diese Buchungen auf den INTERNEN MARGIN-KONTEN vorgenommen hat (wozu die Eurex Clearing AG unverzüglich verpflichtet ist),

jeweils ungeachtet der Ziffern 4.2.1 und 4.2.2. Falls die GEGENSTANDSBASIERTE ZUORDNUNG die ANWENDBARE ZUORDNUNGSMETHODE ist, ist das CLEARING-MITGLIED berechtigt, jederzeit durch Mitteilung an die Eurex Clearing AG, in der die betreffende ELEMENTARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG bezeichnet ist, einen Betrag ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld, der vom CLEARING-MITGLIED der Eurex Clearing AG in Bezug auf ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN bzw. ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN tatsächlich geliefert (und nicht rückerstattet) wurde, als Teil der ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN bzw. ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN umzuqualifizieren, um die jeweils anwendbare MARGIN-VERPFLICHTUNG (teilweise) zu erfüllen. Der Gesamtwert der ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN bzw. ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN und des RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHES wird entsprechend erhöht und der Gesamtwert der ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN bzw. ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN und des RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHES wird entsprechend reduziert, nachdem die Eurex Clearing

~~AG die entsprechenden Buchungen gemäß Ziffer 4.2 auf dem INTERNEN ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN-KONTO und dem INTERNEN ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN-KONTO vorgenommen hat (wozu Eurex Clearing AG unverzüglich verpflichtet ist).~~

6.3.2 MARGIN-CALLS und Lastschriftverfahren am Ende eines GESCHÄFTSTAGES

6.3.2.1 Stellt die Eurex Clearing AG am Ende eines GESCHÄFTSTAGES fest, dass der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Bezug auf ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN oder die ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN niedriger ist als die jeweilige MARGIN-VERPFLICHTUNG bezüglich der jeweiligen ELEMENTARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG, auf die sich die jeweilige MARGIN bezieht, so verlangt die Eurex Clearing AG von dem CLEARING-MITGLIED bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt die Lieferung (zusätzlicher) ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld in der Clearingwährung in ausreichender Höhe, um die jeweilige MARGIN-VERPFLICHTUNG zu erfüllen.

6.3.2.2 ~~Soweit ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE noch nicht durch das CLEARING-MITGLIED in Bezug auf einen MARGIN-CALL gemäß Ziffer 6.3.2.1 geliefert worden sind, ist die Die~~ Eurex Clearing AG ~~wird~~ berechtigt (und ohne dem CLEARING-MITGLIED gegenüber dazu verpflichtet zu sein, wird sie zu oder um den genannten Zeitpunkt) einen gemäß Ziffer 6.3.2.1 ermittelten Betrag gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN vom GELDKONTO DES CLEARING-MITGLIEDS einziehen. ~~Falls die GEGENSTANDSBASIERTE ZUORDNUNG die ANWENDBARE ZUORDNUNGSMETHODE ist, erfüllt eine solche Lastschrift den betreffenden MARGIN-CALL in Bezug auf die ELEMENTARY PROPRIETARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG bzw. die ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG (und hat folglich eine Erhöhung des jeweiligen RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHES zur Folge). Falls die WERTBASIERTE ZUORDNUNG die ANWENDBARE ZUORDNUNGSMETHODE ist, erfüllt eine solche Lastschrift den betreffenden MARGIN-CALL in Bezug auf die jeweilige, gemäß Ziffer 4.2.1 zu bestimmende ELEMENTARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG (und hat folglich eine Erhöhung des jeweiligen RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHES zur Folge).~~

~~Zur Klarstellung: Nichteinhaltung der anwendbaren MARGIN-VERPFLICHTUNG (im Ganzen oder teilweise) durch das CLEARING-MITGLIED stellt einen BEENDIGUNGSGRUND gemäß Ziffer 7.2.1 Abs. (1) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN dar.~~

6.3.2.3 ~~Trifft ein CLEARING-MITGLIED die Entscheidung, (zusätzliche) ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld gemäß Ziffer 3.3.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN in Bezug auf einen MARGIN-CALL hinsichtlich der ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN zu liefern, dann findet Ziffer 6.3.1.3, ungeachtet der Ziffern 4.2.1 und 4.2.2, entsprechende Anwendung.~~

~~Falls die GEGENSTANDSBASIERTE ZUORDNUNG die ANWENDBARE ZUORDNUNGSMETHODE ist und vorausgesetzt das CLEARING-MITGLIED hat in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 1 beigefügten CLEARING-VEREINBARUNG ausgewählt, dass gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN als ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN tatsächlich gelieferte ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE eine etwaige Unterdeckung in Bezug auf~~

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

~~ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN nicht ausgleichen soll, stellt der ermittelte und gezahlte Geldbetrag gemäß Ziffer 6.3.2.1 in Bezug auf ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN Sicherheit in Bezug auf die ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN dar.~~

[...]

6.5 Lieferung von ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von Geld

ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld werden gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN geliefert.

Der Zweck der tatsächlich gelieferten MARGIN in Form von Geld besteht in der Sicherung der folgenden Ansprüche der Eurex Clearing AG (die „**GESICHERTEN ANSPRÜCHE**“):

- (1) Falls die WERTBASIERTE ZUORDNUNG die ANWENDBARE ZUORDNUNGSMETHODE ist, umfassen die GESICHERTEN ANSPRÜCHE in Bezug auf die ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN und die ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN,
 - (i) alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus EIGENTRANSAKTIONEN, etwaige DIFFERENZANSPRÜCHE sowie alle anderen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche jeweils der Eurex Clearing AG gegen das CLEARING-MITGLIED aus der ELEMENTARY PROPRIETARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG (die „**GESICHERTEN ELEMENTARY PROPRIETARY ANSPRÜCHE**“), und
 - (ii) alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus jeglichen ELEMENTARY OMNIBUS TRANSAKTIONEN, etwaige DIFFERENZANSPRÜCHE (der „**GESICHERTE ELEMENTARY OMNIBUS DIFFERENZANSPRUCH**“), sowie alle anderen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche jeweils der Eurex Clearing AG gegen das CLEARING-MITGLIED aus der ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG, einschließlich aller gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das ÜBERNEHMENDE CLEARING-MITGLIED in Bezug auf ELEMENTARY OMNIBUS TRANSAKTIONEN, die auf dieses ÜBERNEHMENDE CLEARING-MITGLIED gemäß Ziffer 8.3 übertragen worden sind (die „**GESICHERTEN ELEMENTARY OMNIBUS ANSPRÜCHE**“), und
 - (iii) (A) alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das CLEARING-MITGLIED aus den GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, die auf einer SEGREGIERTE MARGIN-UNTERDECKUNG in Bezug auf diese GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN beruhen, sowie (B) etwaige gegenwärtige und zukünftige DIFFERENZANSPRÜCHE der Eurex Clearing AG gegen das CLEARING-MITGLIED gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, soweit diese unbeding, fällig und zahlbar sind, jedoch noch nicht gezahlt wurden (die „**GESICHERTEN ICM-DIFFERENZANSPRÜCHE**“ (und zusammen mit den Ansprüchen gemäß (A) die „**GESICHERTEN ANSPRÜCHE GEMÄß DEN INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN**“), und

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

- (iv) (A) alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das CLEARING-MITGLIED aus der GRUNDLAGENVEREINBARUNG gemäß den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, die auf einer NET OMNIBUS MARGIN-UNTERDECKUNG beruhen, sowie (B) ein etwaiger gegenwärtiger und bzw. zukünftiger DIFFERENZANSPRÜCHE-DIFFERENZANSPRUCH der Eurex Clearing AG gegen das CLEARING-MITGLIED gemäß den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, soweit dieser unbeding, fällig und zahlbar sind ist, jedoch noch nicht gezahlt wurden (die der „GESICHERTE NET OMNIBUS DIFFERENZANSPRUCH“) (und zusammen mit den Ansprüchen gemäß (A) die „GESICHERTEN NET OMNIBUS ANSPRÜCHE“), und
- (v) alle sonstigen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das CLEARING-MITGLIED aus den CLEARING-VEREINBARUNGEN zwischen der Eurex Clearing AG und diesem CLEARING-MITGLIED.

(2) [...].

6.6 Lieferung ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN

6.6.1 Falls die WERTBASIERTE ZUORDNUNG die ANWENDBARE ZUORDNUNGSMETHODE ist, erfolgt die Die-Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von WERTPAPIEREN als Sicherheit in Bezug auf die ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN erfolgt und/oder ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN, sofern nichts anderes in dieser Ziffer 6.6 vorgesehen ist, durch Übertragung der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN seitens des CLEARING-MITGLIEDS auf das jeweilige PFANDDEPOT.

~~-bzw. (im Falle der ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN und unter der Voraussetzung, dass FALLS die GEGENSTANDSBASIERTE ZUORDNUNG die ANWENDBARE ZUORDNUNGSMETHODE ist,)erfolgt die Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von WERTPAPIEREN als Sicherheit in Bezug auf die ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN, sofern nichts anderes in dieser Ziffer 6.6 vorgesehen ist, durch Übertragung der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN seitens des CLEARING-MITGLIEDS auf dessen PFANDDEPOT bzw. in Bezug auf die ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN -auf das jeweiligedessen ELEMENTARY OMNIBUS PFANDDEPOT.~~

(1) [...]

(2) [...]

(3) [...]

[...]

8 Folgen eines BEENDIGUNGSGRUNDES oder INSOLVENZ- BEENDIGUNGSGRUNDES und eines BEENDIGUNGSTAGES

[...]

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

8.7 Verwertung der MARGIN

8.7.1 Für den Fall, dass die Eurex Clearing AG im Rahmen einer ELEMENTARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG Gläubiger des DIFFERENZANSPRUCHS gegenüber dem ~~Betroffenen~~ BETROFFENEN CLEARING-MITGLIED ist, kann die Eurex Clearing AG, wie in dieser Ziffer 8.7 näher beschrieben, die gemäß Ziffer 6.6 in Bezug auf die jeweilige ELEMENTARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG bestellten Pfandrechte des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS verwerten.

8.7.2 Sofern die GEGENSTANDSBASIERTE ZUORDNUNG die ANWENDBARE ZUORDNUNGSMETHODE ist, wird die Eurex Clearing AG:

(A) die dem PFANDEPOT gutgeschriebenen ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN verwerten und den Erlös in der folgenden Reihenfolge verwenden:

(i) erstens: für den DIFFERENZANSPRUCH in Bezug auf die ELEMENTARY PROPRIETARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG; und

(ii) zweitens: (nur soweit SEGREGIERTE MARGIN, NET OMNIBUS MARGIN und/oder ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN (soweit anwendbar) für diese Zwecke aus irgendeinem Grund nicht ausreicht) für die ggf. bestehenden GESICHERTEN ICM-DIFFERENZANSPRÜCHE, den ggf. bestehenden GESICHERTEN NET OMNIBUS DIFFERENZANSPRUCH und/oder den ggf. bestehenden GESICHERTEN ELEMENTARY OMNIBUS DIFFERENZANSPRUCH, und

(B) die dem ELEMENTARY OMNIBUS PFANDEPOT gutgeschriebenen ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN verwerten und den Erlös für ihre GESICHERTEN ELEMENTARY OMNIBUS ANSPRÜCHE verwenden.

8.7.3 Sofern die WERTBASIERTE ZUORDNUNG die ANWENDBARE ZUORDNUNGSMETHODE ist, wählt die Eurex Clearing AG bestimmte tatsächlich gelieferte ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN in der Anzahl und dem Betrag aus, der die Zuordnung der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE auf Grundlage der WERTBASIERTEN ZUORDNUNG zu der ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG abbildet. Die Eurex Clearing AG darf die Pfandrechte, die in-Bezug-sich auf die so ausgewählten WERTPAPIERE ~~bestellt sind~~ beziehen nur zur Befriedigung des DIFFERENZANSPRUCHS, der sich auf die ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG bezieht, verwerten, jedoch nicht zur Befriedigung des DIFFERENZANSPRUCHS, der sich auf die ELEMENTARY PROPRIETARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG bezieht.

[...]

Abschnitt 3 Die INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN

[...]

Abschnitt 3 Unterabschnitt A: Bestimmungen für Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied für ICM-ECD und ICM-CCD

[...]

2 Inhalt der ICM-Clearing-Vereinbarung, die Grundlagenvereinbarungen

[...]

2.2 Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN sowie für die Lieferung und Rücklieferung der SEGREGIERTEN MARGIN oder der SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN

[...]

2.2.4 Vorbehaltlich Ziffer 3.2.2 Abs. (2) und (3) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN bedeutet „**tatsächlich geliefert**“ in den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN (i) die Gutschrift eines ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTS auf einem von dem CLEARING-MITGLIED benannten Geldkonto oder auf einem von dem CLEARING-MITGLIED benannten Wertpapierdepotkonto oder – im Falle der Eurex Clearing AG auf dem betreffenden Eurex Clearing AG Geldkonto oder WERTPAPIER-MARGIN-KONTO – bzw. die tatsächliche Buchung auf das SEGREGIERTE INTERNE MARGIN-KONTO gemäß Unterabschnitt A Ziffer 5.3.3, oder – im Falle einer Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN VERMÖGENSWERTEN in der Form von WERTPAPIEREN gemäß Unterabschnitt A Ziffer 5.5, die Wirksamkeit des Vollrechtsübertragung in XEMAC (wie in Unterabschnitt A Ziffer 5.5 definiert) oder (iii) im Falle einer Aufrechnung gemäß Unterabschnitt A Ziffer 2.3. oder Ziffer 1.3 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN die Rechtswirksamkeit einer solchen Aufrechnung. Der Begriff „**tatsächliche Lieferung**“ ist entsprechend auszulegen.

Im Falle eines Verweises in den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf den „**Gesamtwert**“ der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE im Zusammenhang mit der Überprüfung der Einhaltung der MARGIN-VERPFLICHTUNG oder der STANDARD MARGIN-VERPFLICHTUNG (wie in Unterabschnitt A Ziffer 5.2.1 definiert) oder einer Verpflichtung zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN oder die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN gilt, dass die Eurex Clearing AG den Gesamtwert gemäß Ziffer 3.2.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN bestimmt.

[...]

5 Die SEGREGIERTE MARGIN

[...]

5.3 MARGIN-CALL

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

5.3.1 Stellt die Eurex Clearing AG zu irgendeinem Zeitpunkt an einem GESCHÄFTSTAG (wie in Ziffer 1.2.4 Abs. (1) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) fest, dass der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten SEGREGIERTEN MARGIN nicht ausreicht, um die erforderlichen Sicherheiten für alle EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN, für die eine MARGIN Pflicht besteht, zu stellen, so verlangt die Eurex Clearing AG von dem CLEARING-MITGLIED bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt die Lieferung (zusätzlicher) ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERTE bis maximal in Höhe der MARGIN-VERPFLICHTUNG. Unabhängig vom vorstehenden Satz gilt, dass das CLEARING-MITGLIED immer verpflichtet ist, die MARGIN-VERPFLICHTUNG einzuhalten, wobei Unterabschnitt A Ziffer 5.3.4 hiervon jedoch unberührt bleibt.

5.3.2 Das CLEARING-MITGLIED darf der Eurex Clearing AG keine ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE über den Betrag der jeweiligen MARGIN-VERPFLICHTUNG hinaus liefern. Über den Betrag der jeweiligen MARGIN-VERPFLICHTUNG hinaus tatsächlich gelieferte ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE sind Bestandteil der SEGREGIERTEN MARGIN und unterliegen einem RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH, der auf Verlangen des Clearing-Mitglieds fällig wird.

5.3.3 Trifft ein CLEARING-MITGLIED die Entscheidung, (zusätzliche) ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld gemäß Ziffer 3.3.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN in Bezug auf einen MARGIN-CALL hinsichtlich der SEGREGIERTEN MARGIN zu liefern, dann:

(i) ist die Eurex Clearing AG verpflichtet, die entsprechende Lastschrift auf dem INTERNEN ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN-KONTO und die entsprechende Gutschrift auf dem SEGREGIERTEN INTERNEN MARGIN-KONTO vorzunehmen, wobei die betreffende Geld-Gutschrift der jeweiligen GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED gemäß diesen INDIVIDUAL CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN zugeordnet wird, und

(ii) wird der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN und der Rücklieferungsanspruch aus der ELEMENTARY PROPRIETARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG entsprechend reduziert, nachdem die Eurex Clearing AG die entsprechenden Buchungen gemäß Unterabschnitt A Ziffer 4.1.2 auf dem SEGREGIERTEN INTERNEN MARGIN-KONTO und gemäß Ziffer 4.2 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf dem INTERNEN ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN-KONTO vorgenommen hat (wozu die Eurex Clearing AG unverzüglich verpflichtet ist).

~~Das CLEARING-MITGLIED ist berechtigt, jederzeit durch eine entsprechende Mitteilung an die Eurex Clearing AG, in der die betreffende GRUNDLAGENVEREINBARUNG und der betreffende ICM-Kunde bezeichnet werden, einen Betrag ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld, der vom CLEARING-MITGLIED der Eurex Clearing AG in Bezug auf ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN und/oder ELEMENTARY OMNIBUSMARGIN gemäß der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN tatsächlich geliefert wurde, als Teil der SEGREGIERTEN MARGIN umzuqualifizieren, um die jeweils anwendbare MARGIN-VERPFLICHTUNG (teilweise) zu erfüllen. Der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten~~

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

~~SEGREGIERTEN MARGIN und des RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHES wird entsprechend erhöht und der Gesamtwert der jeweils gelieferten ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN und/oder ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN und des Rücklieferungsanspruches gemäß der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN wird entsprechend reduziert, nachdem die Eurex Clearing AG die entsprechenden Buchungen gemäß Unterabschnitt A Ziffer 4.1.2 auf dem SEGREGIERTEN INTERNEN MARGIN-KONTO und gemäß Ziffer 4.2 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf dem jeweiligen internen Margin-Konto vorgenommen hat (wozu Eurex Clearing AG unverzüglich verpflichtet ist).~~

5.3.4 Jede Nichteinhaltung der anwendbaren MARGIN-VERPFLICHTUNG (im Ganzen oder teilweise) durch das CLEARING-MITGLIED stellt einen BEENDIGUNGSGRUND gemäß Ziffer 7.2.1 Abs. (1) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN dar, sofern nicht zu diesem Zeitpunkt:

- ~~(1) das CLEARING-MITGLIED die STANDARD MARGIN-VERPFLICHTUNG erfüllt hat, oder~~
- ~~(2) der Gesamtwert aller in Bezug auf ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN gemäß der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN VERMÖGENSWERTE, der die anwendbare MARGIN-VERPFLICHTUNG für alle EIGENTRANSAKTIONEN zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED gemäß den GRUND-CLEARING-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN übersteigt (abzüglich eines Fehlbetrages im Rahmen der NET OMNIBUS-MARGIN gemäß dem NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN), größer ist als die Differenz aus dem Gesamtwert aller STANDARD MARGIN-VERPFLICHTUNGEN des Clearing-Mitglieds in Bezug auf alle seine ICM-KUNDEN, bei denen ein Fehlbetrag bei der SEGREGIERTEN MARGIN besteht, und dem Gesamtwert aller im Hinblick auf die SEGREGIERTE MARGIN tatsächlich von dem CLEARING-MITGLIED gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Bezug auf alle seine ICM-KUNDEN, bei denen ein Fehlbetrag bei der SEGREGIERTEN MARGIN besteht, oder dieser Differenz entspricht.~~

5.3.5 [...]

5.4 Lastschriftverfahren

Soweit ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE noch nicht durch das CLEARING-MITGLIED in Bezug auf einen MARGIN-CALL gemäß Ziffer 5.3.1 geliefert worden sind, ist die Die Eurex Clearing AG kann berechtigt (und ohne dem CLEARING-MITGLIED gegenüber dazu verpflichtet zu sein, wird sie zu oder um den genannten Zeitpunkt) einen Betrag in Höhe des angeforderten Betrages der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN per Lastschriftverfahren vom GELDKONTO DES CLEARING-MITGLIEDS einziehen. Eine solche Lastschrift erfüllt nicht die den betreffenden MARGIN- CALL VERPFLICHTUNG in Bezug auf die jeweilige GRUNDLAGENVEREINBARUNG (und hat folglich auch keine Erhöhung des RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHES zur Folge), sondern stellt eine vom CLEARING-MITGLIED gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gelieferte Sicherheit in Bezug auf die ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN dar.

5.5 [...]

Abschnitt 4 NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN

[...]

2 Inhalt der NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG und der GRUNDLAGENVEREINBARUNG

[...]

2.2 Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN sowie für die Lieferung und Rücklieferung der NET OMNIBUS MARGIN oder der NET OMNIBUS VARIATION MARGIN

[...]

2.2.3 Ein RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH wird im Fall der NET OMNIBUS MARGIN entsprechend Ziffer 6.7.1 und im Fall der NET OMNIBUS VARIATION MARGIN entsprechend Ziffer 7 unter der Voraussetzung fällig, dass kein BEENDIGUNGSTAG (wie in Ziffer 7.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) eingetreten ist.

Vorbehaltlich Ziffer 3.2.2 Abs. (2) und (3) der ALLGEMEINEN CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN werden die Begriffe „**TATSÄCHLICHE ZAHLUNG**“ und „**TATSÄCHLICHE LIEFERUNG**“, soweit sie in diesen NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN verwendet werden, so ausgelegt, dass sie vorliegen, wenn

(i) ein ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERT in Form von Geld auf dem betreffenden Geldkonto der Eurex Clearing AG bzw. die tatsächliche Buchung auf dem INTERNEN NET OMNIBUS MARGIN-KONTO gemäß Ziffer 6.3.1 Abs. (3) bzw. Ziffer 6.3.2 Abs. (3), oder

(ii) [...]

(iii) [...]

(iv) [...]

Die Begriffe „**TATSÄCHLICH GELIEFERT**“, „**TATSÄCHLICH GEZAHLT**“ und ähnliche Begriffe sind entsprechend auszulegen.

[...]

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

4 Interne Konten

[...]

4.2 INTERNES NET OMNIBUS MARGIN-KONTO

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt ein internes Net Omnibus Margin-Konto (das „**INTERNE NET OMNIBUS MARGIN-KONTO**“), auf ~~das-dem~~ (i) alle Gutschriften und Abbuchungen von WERTPAPIEREN auf dem NET OMNIBUS PFANDDEPOT (wie in Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. 4(a) (cc) definiert) und alle verpfändeten oder freigegebenen WERTPAPIERE unter Verwendung des XEMAC Systems gemäß Ziffer 6.6.3 und (ii) alle täglichen Geld-Margin-Gutschriften oder -Belastungen des GELDKONTOS DES CLEARING-MITGLIEDS oder eines Fremdwährungskontos des CLEARING-MITGLIEDS, die jeweils in Bezug auf NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG durchgeführt werden sowie alle Gutschriften gemäß Ziffer 6.3.1 Abs. (3) und Ziffer 6.3.2 Abs. (3), erfasst werden.

[...]

6 Die MARGIN

[...]

6.3 MARGIN-CALL

6.3.1 MARGIN-CALLS und Lastschriftverfahren vor dem Ende eines GESCHÄFTSTAGES

- (1) Stellt die Eurex Clearing AG zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem Ende eines GESCHÄFTSTAGES fest, dass der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten NET OMNIBUS MARGIN geringer ist als die NET OMNIBUS MARGIN-VERPFLICHTUNG für die NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG, so verlangt die Eurex Clearing AG von dem CLEARING-MITGLIED bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt die Lieferung (zusätzlicher) ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERTE in einer Höhe, die zur Erfüllung der NET OMNIBUS MARGIN-VERPFLICHTUNG zu ausreicht.
- (2) Soweit ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE noch nicht durch das CLEARING-MITGLIED in Bezug auf einen MARGIN-CALL gemäß Abs. (1) geliefert worden sind, ist die Die Eurex Clearing AG kann berechtigt (und ohne dem CLEARING-MITGLIED gegenüber dazu verpflichtet zu sein, wird sie zu oder um den genannten Zeitpunkt) einen Betrag in Höhe des angeforderten Betrages der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN per Lastschrift vom GELDKONTO DES CLEARING-MITGLIEDS einziehen. Eine solche Lastschrift erfüllt nicht die den betreffenden MARGIN-CALL-VERPFLICHTUNG in Bezug auf die NET OMNIBUS-CLEARING-MODELL-BESTIMMUNGEN (und hat folglich auch keine Erhöhung des jeweiligen RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHES zur Folge), sondern stellt eine vom CLEARING-MITGLIED

~~gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gelieferte Sicherheit in Bezug auf die ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN dar.~~

Zur Klarstellung: Nichteinhaltung der anwendbaren MARGIN-VERPFLICHTUNG (im Ganzen oder teilweise) durch das CLEARING-MITGLIED stellt einen BEENDIGUNGSGRUND gemäß Ziffer 7.2.1 Abs. (1) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN dar.

- (3) Trifft ein CLEARING-MITGLIED die Entscheidung, (zusätzliche) ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld gemäß Ziffer 3.3.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN in Bezug auf einen MARGIN-CALL hinsichtlich der NET OMNIBUS MARGIN zu liefern, dann:
- (i) ist die Eurex Clearing AG verpflichtet, die entsprechende Lastschrift auf dem INTERNEN ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN-KONTO und die entsprechende Gutschrift auf dem INTERNEN NET OMNIBUS MARGIN-KONTO vorzunehmen, wobei die betreffende Geld-Gutschrift der jeweiligen GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED gemäß diesen NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN zugeordnet wird, und
 - (ii) wird der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN und der Rücklieferungsanspruch aus der ELEMENTARY PROPRIETARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG entsprechend reduziert, nachdem die Eurex Clearing AG die entsprechenden Buchungen gemäß Ziffer 4.2 auf dem INTERNEN NET OMNIBUS MARGIN-KONTO und gemäß Ziffer 4.2 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf dem INTERNEN ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN-KONTO vorgenommen hat (wozu die Eurex Clearing AG unverzüglich verpflichtet ist). Das CLEARING-MITGLIED ist berechtigt, jederzeit durch eine entsprechende Mitteilung an die Eurex Clearing AG einen Betrag ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld, der vom CLEARING-MITGLIED der Eurex Clearing AG in Bezug auf ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN und/oder ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN tatsächlich geliefert (und nicht zurückgeliefert) wurde, als Teil der NET OMNIBUS MARGIN umzuqualifizieren, um die jeweils geltende NET OMNIBUS MARGIN-VERPFLICHTUNG (teilweise) zu erfüllen. Der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten NET OMNIBUS MARGIN und des RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS wird entsprechend erhöht und der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten jeweiligen ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN und/oder ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN und des RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS gemäß der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN wird entsprechend reduziert, nachdem die Eurex Clearing AG die entsprechenden Buchungen gemäß Ziffer 4.2 dieser NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf dem INTERNEN NET OMNIBUS MARGIN-KONTO und gemäß Ziffer 4.2 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf den jeweiligen internen Margin-Konten vorgenommen hat.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

6.3.2 MARGIN-CALLS und Lastschriftverfahren am Ende eines GESCHÄFTSTAGES

- (1) Stellt die Eurex Clearing AG am Ende eines GESCHÄFTSTAGES fest, dass der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten NET OMNIBUS MARGIN geringer als die NET OMNIBUS MARGIN-VERPFLICHTUNG ist, so verlangt die Eurex Clearing AG von dem CLEARING-MITGLIED bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt die Lieferung (zusätzlicher) ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld in der Clearingwährung in ausreichender Höhe, um die NET OMNIBUS MARGIN-VERPFLICHTUNG zu erfüllen.
- (2) Soweit ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE noch nicht durch das CLEARING-MITGLIED in Bezug auf einen MARGIN-CALL gemäß Abs. (1) geliefert worden sind, ist die Die Eurex Clearing AG wird berechtigt (und ohne dem CLEARING-MITGLIED gegenüber dazu verpflichtet zu sein, wird sie zu oder um den genannten Zeitpunkt) einen gemäß Ziffer 6.3.2.1 ermittelten Betrag gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN vom GELDKONTO DES CLEARING-MITGLIEDS einziehen. Eine solche Lastschrift erfüllt den betreffenden MARGIN-CALL in Bezug auf die NET OMNIBUS-CLEARING-MODELL-BESTIMMUNGEN (und hat folglich eine Erhöhung des jeweiligen RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHES zur Folge).
Zur Klarstellung: Nichteinhaltung der anwendbaren MARGIN-VERPFLICHTUNG (im Ganzen oder teilweise) durch das CLEARING-MITGLIED stellt einen BEENDIGUNGSGRUND gemäß Ziffer 7.2.1 Abs. (1) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN dar.
- (3) Trifft ein CLEARING-MITGLIED die Entscheidung, (zusätzliche) ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld gemäß Ziffer 3.3.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN in Bezug auf einen MARGIN-CALL hinsichtlich der NET OMNIBUS MARGIN zu liefern, gilt Ziffer 6.3.1 Abs. (3) entsprechend.~~Sofern das CLEARING-MITGLIED in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 1 beigefügten NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG ausgewählt hat, dass gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN tatsächlich gelieferte ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE eine etwaige Unterdeckung in Bezug auf NET OMNIBUS MARGIN gemäß den NET OMNIBUS CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN nicht ausgleichen soll, stellt der ermittelte und gezahlte Geldbetrag gemäß Ziffer 6.3.2.1 eine Sicherheit in Bezug auf die NET OMNIBUS MARGIN dar.~~
- (4) ~~Sofern das CLEARING-MITGLIED in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 1 beigefügten NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG unterlassen hat auszuwählen, dass gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN tatsächlich gelieferte ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE eine etwaige Unterdeckung von NET OMNIBUS MARGIN nicht ausgleichen soll, findet Ziffer 6.3.1.2 Anwendung.~~

[...]

Kapitel VIII Clearing von OTC-Derivat-Transaktionen

Abschnitt 3 Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

3.1 Allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Anwendungsbereich der allgemeinen Bestimmungen

[...]

3.1.4 Novationskriterien und Verfahren bezüglich OTC-Zinsderivat-Transaktionen

[...]

3.1.4.4 Vereinbarte Intraday-Margin-Calls

[...]

- (4) Der durch Lastschrift eingezogene ENDGÜLTIGE SICHERUNGS-MARGIN-BETRAG, der in dem durch die Eurex Clearing AG erstellten und zur Verfügung gestellten OTC Margin Call Report um 13:00 Uhr MEZ, 15:00 Uhr MEZ und 19:00 Uhr MEZ festgestellt wird, stellt eine Sicherheit in Bezug auf die MARGIN dar, auf die sich die Margin-Verpflichtung gemäß Ziffer 3.1.6 bezieht und stellt dementsprechend vom jeweiligen CLEARING-MITGLIED ~~(i) in Bezug auf die gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gelieferte ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN oder ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN, (ii) gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gelieferte SEGREGIERTE MARGIN oder (iii) gemäß den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gelieferte NET OMNIBUS MARGIN~~ ~~Elementary Proprietary Grundlagenvereinbarung gelieferte Margin~~ dar. Der durch Lastschrift eingezogene ENDGÜLTIGE SICHERUNGS-MARGIN-BETRAG, der in dem durch die Eurex Clearing AG erstellten und zur Verfügung gestellten OTC Margin Call Report um 22:30 Uhr MEZ festgestellt wird, soll entsprechend behandelt werden und stellt entweder eine Sicherheit in Bezug auf die vom jeweiligen CLEARING-MITGLIED (i) gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gelieferte ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN oder ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN ~~Margin~~, (ii) gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gelieferte SEGREGIERTE MARGIN oder (iii) wenn in der Anlage 1 beigefügten Net Omnibus Clearing Vereinbarung ausgewählt, eine Sicherheit in Bezug auf die vom jeweiligen Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 6.3.2.3 der den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gelieferte NET OMNIBUS MARGIN dar.
- (5) Dieser Betrag muss bis zur Veröffentlichung des betreffenden OTC Margin Call Reports am maßgeblichen Geschäftstag gemäß vorstehendem Absatz (3) vollständig zur Verfügung gestellt werden.

- (6) Der in dieser Ziffer 3.1.4.4 beschriebene Margin-Call gilt zusätzlich zu den Margin-Calls gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3.3, Abschnitt 2 Ziffer 6.3, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5.3 und Abschnitt 4 Ziffer 6.3.

3.1.4.5 Einbeziehung länger bestehender Ursprünglicher OTC-Geschäfte

[...]

- (7) Für Länger Bestehende Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die am Tag der Übermittlung alle Novationskriterien - mit Ausnahme der Zurverfügungstellung zur Erfüllung ~~des~~ der Margin-Erfordernisses-Verpflichtung ausreichender Eligibler Margin-Vermögenswerte - erfüllen, wird die Eurex Clearing AG den Fehlbetrag in der vereinbarten Clearingwährung, der im um 22:30 Uhr MEZ erstellten und zur Verfügung gestellten OTC Margin Call Report aufgeführt ist, vom betreffenden Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren gemäß Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen einziehen. Dieser durch Lastschrift eingezogene Betrag stellt eine Sicherheit in Bezug auf die MARGIN dar, auf die sich die Margin-Verpflichtung im vorhergehenden Satz bezieht und stellt dementsprechend vom jeweiligen CLEARING-MITGLIED (i) gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gelieferte ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN oder ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN, (ii) gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gelieferte SEGREGIERTE MARGIN oder (iii) gemäß den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gelieferte NET OMNIBUS MARGIN dar. Die Eurex Clearing AG stellt den OTC Trade Novation Report am auf die Übermittlung folgenden Geschäftstag um oder gegen 9:00 Uhr MEZ dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden zur Verfügung.

[...]

**Anhang 1 zu den Clearing-Bedingungen:
Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und einem
Clearing-Mitglied**

[...]

Abschnitt 3 In das CLEARING einbezogene TRANSAKTIONSARTEN, ELEMENTARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG, NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG; ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD

1 Art der Clearing-Lizenz

[...]

2 ELEMENTARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN

2.1 [...]

2.2 Das CLEARING-MITGLIED hat folgende OPTIONEN:

- Falls die GEGENSTANDSBASIERTE ZUORDNUNG die ANWENDBARE ZUORDNUNGSMETHODE ist, findet eine Aufrechnung durch die EUREX CLEARING AG gemäß Ziffer 1.3.1 Absatz (2)(a)(aa) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN, soweit die ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG betroffen ist, keine Anwendung.

~~□ Falls die GEGENSTANDSBASIERTE ZUORDNUNG die ANWENDBARE ZUORDNUNGSMETHODE ist, sollen ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE, die als Sicherheit für ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN tatsächlich geliefert wurden keine Unterdeckung von ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN absichern, die von der Eurex Clearing AG am Ende des GESCHÄFTSTAGES festgestellt wurde.~~

3 NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG

3.1 [...]

3.2 Das CLEARING-MITGLIED hat folgende OPTIONEN:

- Eine Aufrechnung durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 1.3.1 Abs. (2) (a) (aa) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN findet, soweit die GRUNDLAGENVEREINBARUNG gemäß den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN betroffen ist, keine Anwendung.

~~□ ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE, die als Sicherheit für ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN tatsächlich geliefert~~

wurden sollen keine Unterdeckung von NET OMNIBUS MARGIN absichern, die von der
Eurex Clearing AG am Ende des GESCHÄFTSTAGES festgestellt wurde.

[...]

[...]